

ÄNDERUNG DER ERGÄNZUNGSSATZUNG „AM BACH“

GEMEINDE RICKENBACH

BEGRÜNDUNG VOM **13.03.2018**

Etwa 30 m östlich des Satzungsgebiets befindet sich der nach § 30 BNatSchG geschützte Offenlandbiotop“ Feuchtgebiet südöstlich von Altenschwand“ (Biotop- Nr. 183133370621), welches als naturnaher Abschnitt eines Mittelgebirgsbachs, Kleinröhricht, Nasswiese basenarmer Standorte, gewässerbegleitende Hochstaudenflur und Teichschachtelhalm- Röhricht geschützt ist. Durch die Realisierung einer Bebauung auf den Flst.- Nr. 211/1 und 211/2 ergeben sich keine maßgeblichen Beeinträchtigungen für den Offenlandbiotop.

4.2. SCHUTZGUT PFLANZEN UND TIERE

4.2.1 Bestandsbewertung

Das Satzungsgebiet wurde am 22.02.2018 kartiert. Zum Zeitpunkt der Begehung waren aufgrund der phänologisch ungünstigen Jahreszeit keine vertiefenden Vegetationskartierungen möglich. Aufgrund der vorgefundenen Weidezäune wird angenommen, dass der tatsächliche Eingriffsbereich bisher als Fettweide mittlerer Standorte genutzt wurde.

Die Bewertung der Lebensräume erfolgt in Anlehnung an die Ökokontoverordnung von Baden – Württemberg.

Die Fettweide mittlerer Standorte wird als Lebensraum mit geringer bis mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt gewertet. Entsprechend der Erfahrungswerte für Weideflächen im Gemeindegebiet Rickenbach ist für sonstig Grünlandflächen von einem Artenbestand mit Weidelgras, Knäuelgras, Straußgras, Schafgarbe, Ampfer, Wegerich, Bärenklau, Frauenmantel, Margerite, Honiggras und Rispengras auszugehen. Entsprechend den Hinweisen des LUBW Luftbildes kann aufgrund des einheitlichen tiefgrünen Bestandsbildes tatsächlich von einer Fettweide mittlerer Standorte ausgegangen werden.

4.2.2 Eingriffsbeschreibung und –bewertung

Der gesamte Änderungsbereich umfasst eine Fläche von etwa 3.920 m². Der tatsächliche Eingriffsbereich im nördlichen Teilgebiet umfasst ca. 1.520 m².

Für Flst.- Nr. 211/2 besteht eine konkrete Bauvoranfrage für ein Wohnhaus. Gemäß Lageplan ergibt sich innerhalb des tatsächlichen Eingriffsbereiches von Flst.- Nr. 211/2 eine zusätzliche Flächenversiegelung von etwa 100 m². Für Flst.- Nr. 211/1 liegt bisher keine konkrete Bauanfrage vor. Entsprechend des Grundstücks wird eine Gesamtversiegelung von etwa 250 m² angenommen.

Die zusätzliche Flächenversiegelung innerhalb des tatsächlichen Eingriffsbereiches beschränkt sich demnach auf etwa 350 m².



ÄNDERUNG DER ERGÄNZUNGSSATZUNG „AM BACH“

GEMEINDE RICKENBACH

BEGRÜNDUNG VOM 13.03.2018

Bestandsbewertung

LUBW Nr.	Biototyp	Biotopwert	Fläche in m ²	Bilanzwert
33.41	Fettweide	13	1.520	19.760
				19.760

Bei einer zusätzlichen Flächenversiegelung sowie der Umgestaltung von einer Fettweide zu einem Privatgartenbereich ergibt sich die folgende Plantabelle:

Maßnahmenbewertung

LUBW Nr.	Biototyp	Biotopwert	Fläche in m ² Stück	Bilanzwert
45.40b	je 3 Streuobstbäume pro Baugrundstück	600	6	3.600
60.60	Garten- und Rasenflächen	6	1.170	7.020
23.40	Trockenmauer, berechnung über Herstellungskosten, 15 m ² Trockensteinmauer je Grundstück	2.750,00 €	30 m ²	11.000
60.10	versiegelte Flächen duch Wohnhäuser und Nebenanlagen	1	350	350
				21.970

Bei einer zusätzlichen Flächenversiegelung von 350 m², der Anlage von Gartenflächen mit ca. 1.170 m², der Anpflanzung von insgesamt 6 Einzelbäumen (3 Bäume je Grundstück) sowie der Anlage einer Trockensteinmauer mit insgesamt 30 m² ergibt sich ein Planungswert von ca. 21.970 Ökopunkten. Der Kompensationsüberschuss von 2.210 Ökopunkten wird mit dem Kompensationsdefizit aus dem Schutzgut Boden verrechnet.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen, wie z.B. der Erhalt von Bäumen oder sonstigen hochwertigen Vegetationsstrukturen stehen auf der Fläche nicht zur Verfügung.

Als maßgebliche Ausgleichsmaßnahmen sind die Anlage von mind. 30 m² Trockenmauer und die Anpflanzung von insgesamt 6 Streuobstbäumen zu werten. Die Trockenmauer ist händisch aufzubauen und zwingend unverfugt zu belassen.



ÄNDERUNG DER ERGÄNZUNGSSATZUNG „AM BACH“

GEMEINDE RICKENBACH

BEGRÜNDUNG VOM 13.03.2018



Abbildung 2: Beispiele von Trockensteinmauern. Quelle links NABU NRW; rechts Wikipedia

Je Baugrundstück sind mindestens 15 m² Trockenmauer spätestens nach Fertigstellung der baulichen Anlagen zu realisieren. Ebenfalls sind je Baugrundstück mind. 3 klassische Streuobstbäume (Hochstamm, mind. 3x verpflanzt) innerhalb der geplanten Privatgartenbereiche zu pflanzen. Die Obstbaumarten können der Pflanzliste im Anhang entnommen werden.

Durch die genannten Maßnahmen können die Eingriffe für das Schutzgut Pflanzen und Tiere vollständig kompensiert werden. Der kleine Ausgleichsüberschuss wird zum Ausgleich des Eingriffsdefizites beim Schutzgut Boden verwendet.

4.3. ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

Die artenschutzrechtliche Einschätzung wird direkt in der naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung integriert. Aufgrund des kleinen Untersuchungsraumes von 1.520 m², welcher ausschließlich als Fettweide genutzt wird, wird eine artenschutzrechtliche Einschätzung mit einer Begehung zur Erfassung und Beurteilung der örtlich vorhandenen Habitate als ausreichend erachtet.

Für die nach § 7 Abs. 13 und 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten bestehen nach § 44 BNatSchG rechtliche Vorgaben, die eine absichtliche Störung oder Tötung von Arten verbieten. Das strenge Schutzregime verbietet wild lebende, streng und besonders geschützte Arten sowie europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

